Nr. 132.

Niederschrift.

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S. e e g e r ,

Beisitzer:

Direktor S e e m a n n - Berlin, Dr.Rudolf P r e s b e r - Berlin, Lehrer Charles M ö l l er-Hamburg, Stadtverordnete R ö t g er-Berlin,

Zur Verhandlung über die Beschwerde zweier Beisitzer gegen die Zulassung des Bildstreifens :

"Jenseits der Dreimeilen- Zone "

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Antragsteller: Frau Hammersteller.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die Vertreterin des Antragstellers äusserte sich zur Sache. Hierauf wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 30. Januar 1928- Nr. 18022- wird aufgehoben.
- II. Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reich wird verboten.
- III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungsgründe.

I. Der Bildstreifen hat folgenden Jnhalt:

Jerry und Red sind Alkohol-Schmuggler. Sie sind be = freundet und befehden sich, einer betrügt den andern und ei=

ner macht dem andern die Frau streitig, an deren Besitz er sich gerade erfreut. Jn San Sebastian gehen beide vor Anker und suchen eine Hafenschenke auf, wo es zum Kampf um ein Mädchen kommt. Ehe sie das Weite suchen, verkauft Jerry sein mit Schmugglerware beladenes Boot an Red, der nun als Eigentümer von der Hafenpolizei gefasst wird und sechs Monate ins Gefängnis wandert. Red wird inzwischen Diamanten-Schmuggler. Jn Holland treffen sich beide. Red veranlasst ein Mädchen, Jerry in ihr Zimmer zu locken und nimmt Rache an ihm, indem er ihn auspeitscht. Erst in New York stossen beide wieder auf einander. Jerry verkauft geschnuggelten Wisky und wird von Red mit dessen Schmugglerware unterboten. Wieder geraten sie ins Handgemenge, weil Jerry Red's Freundin einen Kamm aus dem Strumpfband nimmt. Währenddessen lässt Jerry Red's Boot plündern. Einen Teil der Fracht verstaut er auf einem Rennboot. Von einem Patrouillenboot entdeckt, steuert er ans Land, besetzt mit seinen Leuten eine Villa. bedroht ihren Jnhaber und dessen Braut mit dem Revolver und stellt seine Schmugglerware in der Villa unter. Ein Diener, der die PGlizei alarmieren will, wird niedergeschossen. Als die Ueberraschten mit einer Anzeige drohen, werden sie gefesselt und auf das Schmugglerschiff entführt. Der seekranke Villeninhaber wird zu einem Duell ohne Zeugen ge zwungen, das nur dadurch ein vorschnelles Ende findet, dass Jane, seine Braut, in Ohnmacht fällt. Jerry trachtet nach ihrem Besitz : " Jch bin gewohnt, mir das zu nehmen, was ich will! " (Akt V, Titel 14) Jn diesem Augenblick besetzt Red

das Schiff und entdeckt Jane. Jerry sucht sie vor ihm zu
retten und schlägt vor, sie auszuspielen : "Wenn Du ge "
winnst, gehört sie Dir ~, wenn ich gewinne, nehme ich sie ! "
(Akt VII, Titel 5,6). Sieger ist, wer den andern unter dem
Tisch trinkt (Titel 2). Jerry gewinnt und funkt um Hilfe.
Als Red Jane nehmen will, verteidigt sie Jerry. Zwischen
beiden entspinnt sich ein wüster, breit ausgespielter Kampf,
in dessen Verlauf beide angesichts der entsetzten Jane mit
einander ringen, sich schlagen, stossen und treten, auf einander schiessen, wobei ihnen die Kleider in Fetzen vom Leibe
hängen. Jerry wird verwundet, blutend legt er auf Red an,der
ihn nochmals trifft. Mit zerschossenem Oberkörper, kriecht
er seinem Gegner entgegen. Da wird ihr Boot von einem Zollkutter aufgebracht und beide finden ihr Ende. Jane wirft
sich über den sterbenden Jerry.

Der gegen die Zulassung des Bildstreifens mit den aus der Vorentscheidung ersichtlichen Ausschnitten von zwei Beistzern erhobenen Beschwerde, auf deren schriftliche Begründung verwiesen wird, hat sich die Oberprüfstelle restlos angeschlossen und auf ein völliges Verbot des Bildstreifens erkannt.

Mit den Beschwerdeführern geht sie davon aus, dass in dem vorliegenden Bildstreifen der Kampf zwischen Alkohol schmugglern, Alkoholräubern und Zollbeamten keineswegs den eigentlichen Jnhalt dem Handlung ausmacht, vielmehr nür die Folie abgibt für die Wiedergabe einer Summe rohster Gewalttätigkeiten, Kampfhandlungen und Brutalitäten. Die eigentlich Handelnden sind, worauf ebenfalls zutreffend von den Be schwerdeführern hingewiesen wird, die gewissenlosen und bru - talen Verbrecher Jerry und Red, die einander roh bekämpfen und überlisten. Beide begehen eine fortlaufende Kette brutaler Rohheiten, von der Auspeitschung Jerrys angefangen, über sein Verhalten gegenüber dem Villeninhaber, das Niederknallen des Dieners, den brutalen Raub Janes, ihre Bedrohung auf dem Schiff, das Duell zwischen Jerry und ihrem Verlobten vor den Augen der Braut bis zu dem widerlichen, fast den ganzen Schlussakt füllenden Zweikampf beider, um den Besitz Janes, der mit der allmählichen Zerschiessung zweier menschlicher Körper endet. Dass eine solche Darstellung geeignet ist, verrohend zu wirken, bedarf nach dem Gesagten keiner näheren Begründung. Da hierbei jedes Mass des Erträglichen und Zulässigen weit überschritten wird, kann, worauf die Vertreterin des Antragstellers sich berufen hat, bei dem gänzlichen Fehlen ideeler und ethischer Gegenwerte, weder der Schauplatz der Begebenheiten noch das Ende der brutalen Verbrecher als mildernd ins Gewicht fallen.

III.

Auch der weitere gesetzliche Verbotsgrund der entsittlichenden Wirkung greift, worauf ebenfalls mit guter Begründung
von den Beschwerdeführern hingewiesen wir d. vorliegend durch.
Es braucht hierzu nur auf die ständige Bedrohung der durch ihr
seekranken Bräutigam nicht geschützten Jane durch die beiden
Männer und das Wetttrinken um ihren Besitz zwischen beiden hingewiesen zu werden. Entsittlichend wirktes, wenn Jerry, den durch
Seekrankheit geschwächten Bräutigam mit vorgehaltenem Revolver
zu einem Zweikampf ohne Zeugen zwingt, um ihn wegen seines Mangels an physischem Mut bei der Braut verächtlich zu machen und
demgegenüber den Räuber selbst als Helden hinzustellen (Akt IV,
Titel 41,42,V, 13). Diese Wirkung wird dadurch verstärkt, dass

tatsächlich

tatsächlich durch dieses Verhalten einem wehrlosen und waffenungewohnten, im Gellschaftsanzug sich befindenden Manne gegenüber es dem Räuber gelingt, das Herz der Braut zu gewinnen
und diese zu sich herüberzuziehen (Akt VII, Titel 20-23,
VIII, Titel 8-10) Wenn zum Schluss der Schmuggler, Wüstling
und Rohling Jerry als "Held" untergeht und Jane, die Braut
eines andern, den Sterbenden unter ihren Küssen erstickt, so
kann dies mit den Beschwerdeführern nur als der widerwärtigste Grad von entsittlichend bezeichnet und als geeignet angesehen werden, das gesunde weibliche Empfinden abzustumpfen
und bei der Hemmungslosigkeit, mit der vorgegangen wird, den
sittlichen Widerstand gegen böse Antriebe zu schwächen.

Vertreterin der Antragstellerin versuchte Würdigung dieses
Bildstreisens als Abenteurerfilm oder als Bildstreisen, der
die Romantik des Freibeuterlebens schildere, vorliegend kein
Raum. Mit der Beschwerde ist vielnehr das Fehlen jeder ethi=
schen Gegenwerte festzustellen, durch die seine verrohende
und entsittlichende Wirkung ausgeschlossen oder gemildert werde
könnte.

Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung, die nach § 5 der Gebührenordnung gebührenfrei zu erlassen war.

eglaubigt:

gierungsinspektor